



**Betreff:**

öffentlich

**Errichtung und Betrieb von Büro-, medizinischen Werk- und Laborflächen für innovative KMU aus dem Cluster Gesundheitswirtschaft (MED:IN)**

|   |                  |            |
|---|------------------|------------|
| Einreicher: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung | Erstellungsdatum | 15.11.2018 |
|   | Eingang 922:     | 15.11.2018 |

| Beratungsfolge:  | Empfehlung | Entscheidung |
|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung  |            |              |
| 05.12.2018   |            |              |
| Gremium  |            |              |
| Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam |            |              |

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Das Vorhaben MED:IN, das die Errichtung und den Betrieb von Büro- und medizinischen Werk- und Laborflächen für innovative kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus dem Cluster Gesundheitswirtschaft vorsieht, ist durch eine 100%ige Enkelgesellschaft der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH zu planen und umzusetzen.
2. Dem Verkauf von 100% der Geschäftsanteile der MVZ Medizinisches Versorgungszentrum Bad Belzig GmbH an der Medizinisches Versorgungszentrum Berlin-Charlottenburg GmbH zu einem Kaufpreis in Höhe von 25 T€ an die Ernst von Bergmann Diagnostik GmbH wird zugestimmt.
3. Der Umfirmierung des Medizinischen Versorgungszentrums Berlin-Charlottenburg GmbH in Ernst von Bergmann Innovation-Transfer-Gesellschaft mbH (EvB ITG) sowie die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Medizinischen Versorgungszentrum Berlin-Charlottenburg GmbH gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. für die Errichtung und den Betrieb des MED:IN einen Antrag auf Förderung durch die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“-GRW - (GRW-I) zu stellen und
2. eine Vereinbarung über die Verwendung von Fördermitteln mit der Ernst von Bergmann Innovations-Transfer und Entwicklungsgesellschaft mbH (EvB ITG) nach Vorlage eines entsprechenden Förderbescheides final zu verhandeln und abzuschließen (Eckdaten zur vorgesehenen vertraglichen Ausgestaltung gemäß Anlage 3).

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

- Ja, in folgende OBR:
- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
  - zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die Finanzierung des Gebäudes soll zu 90% über Fördermittel entsprechend der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW – (GRW-I) erfolgen. Die „EvB ITG“ (Ernst von Bergmann Innovations-Transfer und Entwicklungsgesellschaft mbH) wird den Eigenanteil der Finanzierung tragen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## **Begründung:**

### **1. Vorhabenbeschreibung/Sachverhalt:**

Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt, die Entwicklung von Start-up-Unternehmen, Spin-offs und weiteren branchenrelevanten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus dem Cluster Gesundheitswirtschaft durch die Bereitstellung branchenspezifischer Mietflächenangebote zu unterstützen. Geplant sind die Errichtung und der Betrieb eines Gebäudes mit Büroflächen, medizinischen Werk- und Laborflächen mit in Summe ca. 900 m<sup>2</sup> Nutzfläche (MED:IN). Besonderes Augenmerk soll hierbei auf die direkte inhaltliche und räumliche Nähe zu bereits vorhandenen gesundheitswirtschaftlichen Einrichtungen in Potsdam sowie auf kleinteilige und bedarfsorientierte Flächenangebote gelegt werden. Es ist vorgesehen, das Vorhaben in Kooperation mit einer Einzelgesellschaft der städtischen Gesellschaft „Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH“ zu realisieren. Im Rahmen von zwei durchgeführten Interessenbekundungsverfahren (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 6, Jahrgang 27 vom 26. Mai 2016 sowie Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 8, Jahrgang 29 vom 19. Juli 2018) wurde kein privatwirtschaftliches Interesse bekundet.

Die Maßnahme leitet sich aus den im Standortentwicklungskonzeptes (SEK 2013) (Beschluss DS 13/SVV/0514) definierten Entwicklungszielen ab und ist ein konkreter Umsetzungsbeitrag für die angestrebte Entwicklung des Clusters Gesundheitswirtschaft (Strategie-Linie 1: HiTech-Cluster). Die Maßnahme entspricht den definierten Entwicklungszielen (EZ) „EZ 2.2: Schaffung geeigneter infrastruktureller Rahmenbedingungen“ sowie „EZ 2.3 Generierung und Umsetzung von Produkt- und Dienstleistungsinnovationen“. Die Maßnahme deckt sich ferner mit den Entwicklungszielen und Schlüsselmaßnahmen M 2.3.1 und EZ 5.2. und korrespondiert mit der gemeinsamen „Marketingkampagne zum Cluster Gesundheitswirtschaft“ der Landeshauptstadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Ziel der Maßnahme ist es, durch die zielgerichtete Kooperation von forschenden und entwickelnden Unternehmen mit bestehenden Gesundheitsdienstleistern die Entwicklung neuer medizinischer Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie neue Formen der kooperativen Zusammenarbeit zu fördern und bestehende Wertschöpfungsketten zu verlängern. Dadurch sollen Arbeitsplätze geschaffen, Investitionen realisiert sowie dauerhafte steuerliche Einnahmen und strukturpolitische Effekte für das Land Brandenburg, die Region und die Landeshauptstadt Potsdam generiert werden.

Die Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH verfügt bereits über Erfahrungen in der Ansiedlung medizinnaher KMU auf dem Gesundheitscampus Ernst von Bergmann. Derzeit haben hier fünf KMU eine Fläche von insgesamt 120 m<sup>2</sup> angemietet. Diese Ansiedlungen geschahen in enger Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung des Landes Brandenburg GmbH (WFBB). Weitere Mietanfragen liegen vor, die derzeit aufgrund der vorhandenen Raumressourcen nicht erfüllt werden können. Die Positionierung des MED:IN auf dem Gesundheitscampus Ernst von Bergmann soll die weitere Ansiedlung der KMU in enger Kooperation mit dem Klinikum unterstützen. Schwerpunkte können hierbei auf KMU aus dem Bereich eHealth, Consulting, IT und dem labortechnischen Bereich liegen. Gemeinsam mit den weiter anzusiedelnden KMU und den in der Landeshauptstadt bestehenden Wissenschafts- und Forschungsstrukturen (z.B. Universität Potsdam, HPI, Fachhochschule Potsdam, Max-Planck-Institute und Fraunhofer Institut) sollen Dienstleistungen und Produkte entwickelt und zur Marktreife in den 1. und 2. Gesundheitsmarkt geführt werden.

Die anzusiedelnden KMU sollen sich bestenfalls an dem medizinischen Leistungsspektrum und an dem bereits existierenden Forschungsspektrum der Klinik-Gruppe Ernst von Bergmann orientieren. Ziel ist es, einen Know-How-Transfer aus dem klinischen Alltag in die Entwicklung von Produkten und deren Vermarktungsfähigkeit durch die räumliche und fachliche Nähe abzusichern.

Erfahrungen bestehen bereits aufgrund umfangreicher intensiver Kooperationen mit

- dem Institut für Biomaterialforschung in Teltow (Prof. Dr. Lendlein),
- der Hochschulambulanz der Universität Potsdam im Bereich Herz-Kreislauf- und Präventionsforschung (Prof. Dr. Mayer)
- dem Deutschen Institut für Ernährungsforschung

- in Perspektive der Ausbau der Kooperation mit den Trägern des Gesundheitscampus Brandenburg (MHB, TU Cottbus-Senftenberg, Universität Potsdam)

Während die Entwicklung des Wissenschaftsparks Golm und die Ausrichtung des GO:IN/GO:IN II im Schwerpunkt auf die breitgefächerten Bereiche der Life Sciences fokussiert sind, wird das MED:IN in struktureller Ergänzung auf die medizinisch-klinische anwendungsorientierte Forschung sowie digitale Innovationen in der klinischen Versorgung orientiert sein. Der Wissenschaftspark Golm wird in diesem Zusammenhang eine räumliche Wachstums- und Entwicklungsperspektive für die angesiedelten KMU im MED:IN bieten. Damit soll den in der jüngsten Vergangenheit auf Landesebene getroffenen Entscheidungen zur Stärkung der Gesundheitsforschung im Land Brandenburg Rechnung getragen und ein Beitrag zur Entwicklung des Gesundheitscampus Brandenburg geleistet werden. Eine Unterstützung der Interessenten im Rahmen ihrer Unternehmensgründung soll durch bereits vorhandene und geplante erweiterte Kooperationen mit der Universität Potsdam erfolgen.

## **2. Baubeschreibung und Finanzierung**

Die Beschreibung des Vorhabens basiert auf Annahmen, die nach einer Beschlussfassung in die detaillierte Projektplanung überführt werden müssen. Es ist die Errichtung eines viergeschossigen Gebäudes auf einem Grundstück der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH mit einer Bruttogeschosfläche je Ebene von insgesamt 300 m<sup>2</sup> geplant. Die Finanzierung des Gebäudes soll zu 90% über Fördermittel entsprechend der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW – (GRW-I) erfolgen. Die „EvB ITG“ (Ernst von Bergmann Innovation-Transfer-Gesellschaft mbH) wird den Eigenanteil der Finanzierung tragen.

Das Gebäude soll sowohl Flächen für die Errichtung von S1-Laboren (bis zu 30% (S1 – niedrigste Schutzstufe)) als auch Flächen für Werkstätten zur Produktentwicklung sowie Büroflächen umfassen. Die Räumlichkeiten sollen mit einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur und notwendiger Klimatechnik ausgestattet werden, um die im Rahmen der Forschung – gerade in Bezug auf telemedizinische Forschungsprojekte – anfallenden Datenvolumina optimal ver- und bearbeiten zu können. In Anlehnung an die Zielgruppe für die Nutzung des Gebäudes soll jeder Raum einzeln hinsichtlich seiner Medienverbräuche abrechenbar sein. Auf die Zielgruppe orientiert, wird ein Mieterservice eingerichtet.

## **3. Fördermittelbeantragung und Vereinbarung zur Verwendung der Fördermittel**

Antragsteller soll die Landeshauptstadt Potsdam sein, die die Fördermittel an die „EvB ITG“ weiterleiten wird. Antragsberechtigt ist im Rahmen der GRW-I nur die Landeshauptstadt Potsdam als Gebietskörperschaft. Über eine entsprechende Vereinbarung über die Verwendung von Fördermitteln wird gewährleistet, dass die Zweckbestimmungen der Förderung eingehalten werden und die Landeshauptstadt Potsdam entsprechenden Einfluss zur Sicherstellung der Einhaltung der Ziele der Infrastrukturförderung erhält.

Eine abschließende Ausverhandlung und der Abschluss einer „Vereinbarung über die Verwendung von Fördermitteln für die Errichtung und den Betrieb von Büro-, medizinischen Labor- und Werkflächen für innovative KMU aus dem Cluster Gesundheitswirtschaft (MED:IN)“ wird erst mit Vorliegen eines Zuwendungsbescheides möglich, da wesentliche Regelungen des Zuwendungsbescheides Gegenstand der Vereinbarung bilden müssen. Die Eckdaten einer entsprechenden vertraglichen Ausgestaltung sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt (Anlage 3).

## **4. Schaffung der gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen durch die Veräußerung der Geschäftsanteile der MVZ Medizinisches Versorgungszentrum Bad Belzig GmbH an der Medizinisches Versorgungszentrum Berlin-Charlottenburg GmbH an die Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH**

### **a) Ausgangssituation**

Mit Erwerb der Geschäftsanteile an der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH (KBB) im Jahr 2013 war der Erwerb der MVZ Bad Belzig gGmbH (MVZ BB) und der Medizinisches Versorgungszentrum Berlin-Charlottenburg GmbH (MVZ BC) verbunden. Diese beiden Gesellschaften waren zum Zeitpunkt des Erwerbes Tochter- bzw. Enkeltochtergesellschaften der Klinik Bad Belzig.

Die MVZ BC verfügte zum Zeitpunkt der Übernahme über drei Arztsitze der Fachrichtungen Hausarzt, Neurologie und Psychiatrie. Der satzungsgemäße Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren nach § 95 SGB V zur Erbringung aller danach zulässigen ärztlichen und nicht-ärztlichen Leistungen und aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Da die MVZ BC keine wirtschaftliche Betätigung der LHP darstellt und daher im Rahmen des geltenden Opportunitätsprinzips in Ausübung des zulässigen Einschreitungsermessens lediglich bis zum 30.09.2018 eine kommunalaufsichtsrechtliche Duldung seitens der Kommunalaufsicht erhielt, wurden die Vermögenswerte/Wirtschaftsgüter der MVZ BC bereits in 2016 an die drei dort weiterhin praktizierenden Ärzte nach Zustimmung der KEvB-Gesellschaftsorgane veräußert.

Nach dem Verkauf des Betriebes der MVZ BC an die drei dort praktizierenden Ärzte Ende 2016 (AR-Beschluss 25/16/02) ist die Gesellschaft nach wie vor bestehend (GmbH-Hülle), aber nicht mehr wirtschaftlich tätig.

Die Gesellschaft MVZ BC soll als Ernst von Bergmann Innovation-Transfer-Gesellschaft mbH (EvB ITG) auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung innerhalb der Klinik-Gruppe wirtschaftlich tätig werden. Dazu soll die Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft erwerben, um in dieser dieses Geschäftsfeld zu etablieren.

## **b) Vorhabenbeschreibung**

*Zweck der Gesellschaft Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH ist lt. KEvB-Gesellschaftsvertrag die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden, die Geburtshilfe und Leistungen der Rehabilitation, soweit diese Gegenstand zulässiger kommunaler Daseinsvorsorgeaufgaben sind, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen sowie den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen. Neben diesen Aufgaben dient die Gesellschaft der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Forschung, Lehre und Studium, sowie der Förderung der Berufsausbildung durch die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten und der Aus- und Weiterbildung, in Berufsfeldern, die der Gesellschaft und ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.*

Daran anknüpfend trägt das Klinikum durch eine aktive Teilhabe an der Entwicklung innovativer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden bzw. der Weiterentwicklung (inter-)sektoraler Vernetzung zu einer Absicherung der medizinischen Versorgung auf hohem Niveau bei.

Mit der Errichtung des MED:IN ist eine insbesondere räumlich und fachlich engere Verzahnung des Klinikums mit in Potsdam ansässigen oder ansiedlungswilligen KMU der Gesundheitswirtschaft geplant.

Dahinter steht einerseits, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Gesundheitsbereich auszubauen und andererseits die Unternehmen langfristig in der Stadt zu binden. Die Kombination aus beidem unterstützt den langfristig, nachhaltigen Aspekt von Forschung und unterstützt die strategischen Planungen des Klinikums in Bezug auf die Möglichkeit, Behandlungsmethoden und Prozeduren auf dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft anbieten zu können.

Dies bedeutet nicht zuletzt auch die Sicherung eines komparativen Vorteils gegenüber anderen Häusern der Region. Es ist geplant, dass die KEvB zur Sicherstellung der räumlichen Nähe von Klinik und KMU der Ernst von Bergmann Innovation-Transfer-Gesellschaft mbH ein Grundstück via Erbbaupacht zur Verfügung stellt.

Durch die Ernst von Bergmann Innovation-Transfer-Gesellschaft mbH als Tochtergesellschaft der Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH (Diagnostik GmbH) und Enkeltochtergesellschaft der

KEvB soll das Ziel der Maßnahme, nämlich durch die zielgerichtete Kooperation von forschenden und entwickelnden Unternehmen mit Gesundheitsdienstleistern die Entwicklung neuer medizinischer Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie neuer Formen der kooperativen Zusammenarbeit zu fördern und bestehende Wertschöpfungsketten zu verlängern, gestützt werden.

Unterstützt wird dieses Vorhaben beispielsweise durch bereits bestehende Kooperationen in der gemeinsamen Produktentwicklung mit regional ansässigen Grundlagenforschungseinrichtungen (z.B. Kooperation mit dem Institut für Biomaterialforschung). So beteiligt sich die Klinikgruppe auch aktiv an überregional sichtbaren, großen Forschungsprojekten (Innovationsfond) und strebt Beteiligungen an innovativen Konsortien und Clustern im Rahmen von BMBF-Projekten an. Die Klinikgruppe EvB möchte einen deutlich stärkeren Fokus auf die eigenen Forschungsaktivitäten und die entsprechend assoziierte Ansiedlung von Unternehmen, die diese Aktivitäten direkt unterstützen können. Dies soll sich auch in der eigens auf diesen Zweck ausgerichteten Gesellschaft widerspiegeln.

Die vom Land Brandenburg definierten Kernthemen Digitalisierung in der Medizin sowie die Entwicklung innovativer Konzepte zur Gesundheitsversorgung im Flächenland Brandenburg unter Beachtung der entsprechenden regionalen Besonderheiten, können durch den Fokus auf Forschung und wissenschaftliches Arbeiten in Kombination mit der zielgerichteten Ansiedlung von Unternehmen deutlich stärkeren Anschlag erhalten.

Eine enge Verbindung zwischen forschenden, am Ernst von Bergmann Klinikum verorteten Personen, beteiligten ebenfalls forschenden Kooperationspartnern und angesiedelten Unternehmen begünstigt die Translation der Forschungsergebnisse und ermöglicht somit effiziente Rückkopplungen zwischen Forschung, Entwicklung und Anwendung in der Praxis. Die Sicherstellung der gesundheitlichen Daseinsvorsorge liegt im öffentlichen Interesse der LHP.

#### aa) Gesellschaftsvertrag

Der bisherige Gesellschaftsvertrag der MVZ BC entspricht bereits dem aktuell gültigen Mustergesellschaftsvertrag der LHP, welcher für alle Unternehmen des KEvB-Unternehmensverbundes entsprechend angewandt wird.

Die Gesellschaft wird in § 1 umfirmiert von „Medizinisches Versorgungszentrum Berlin-Charlottenburg GmbH“ in „Ernst von Bergmann Innovation-Transfer-Gesellschaft mbH“ (EvB ITG) und der Sitz der Gesellschaft von Berlin nach Potsdam verlegt. Der satzungsmäßige Zweck der EvB ITG bewegt sich innerhalb des Gesellschaftszwecks der Konzernmuttergesellschaft Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH.

Da durch die Veräußerung der Gesellschaft an die Ernst von Bergmann Diagnostik GmbH der Landkreis Potsdam-Mittelmark nicht mehr mittelbar am Unternehmen beteiligt ist, wurden die Passagen des bisherigen Gesellschaftsvertrages, welche die Einbindung des Landkreises Potsdam-Mittelmark beinhalten, aus dem Vertragswerk herausgenommen und die bestehenden Regelungen entsprechend redaktionell angepasst.

Der neue Gesellschaftsvertragsentwurf, welcher nur teilweise neugefasst wird, ist beigefügt (Anlage 1). Die mit der Umfirmierung, Sitzverlagerung, Zweckänderung und Anpassung an die neuen Geschäftsanteilsverhältnisse notwendigen einzelnen Gesellschaftsvertragsänderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt (Anlage 2).

Organe der KEvB-Enkelgesellschaft EvB ITG sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat der Konzernmuttergesellschaft KEvB befasst sich bereits mit den zustimmungspflichtigen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft Ernst von Bergmann Diagnostik GmbH und wird sich auch mit den zustimmungspflichtigen Angelegenheiten der Enkeltochtergesellschaft EvB ITG befassen.

#### bb) Erbbaupachtvertrag

Da die Ernst von Bergmann Innovation-Transfer-Gesellschaft auf dem Grundstück der KEvB in der Charlottenstraße 72 in Potsdam plant ein Gebäude zu errichten und in diesem nach den

Förderbedingungen des MED:IN-Projektes die Forschungsaufgaben wahrnehmen soll, ist beabsichtigt, einen Erbbaupachtvertrag zwischen der KEvB und der Ernst von Bergmann Innovation-Transfer-Gesellschaft zu schließen.

### **c) Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit**

Die Kernleistung der Gesellschaft wird in der administrativen Initiierung und Betreuung von klinischen Studien und Drittmittelprojekten zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Gesundheitswirtschaft des Konzerns KEvB sowie dem Angebot dieser Leistungen auch an Dritte bestehen. Entsprechend der Kalkulation der damit verbundenen Erlöse und des Aufwandes ist von einer positiven Ergebnisentwicklung für diesen Kernleistungsbereich auszugehen. Dabei beruht die Kalkulation auf den Erfahrungen der Anzahl der derzeit in der KEvB initiierten und durchgeführten klinischen Studien sowie der Abschätzung des Potenzials des Leistungsangebotes für z.B. externe Krankenhäuser. Unter Einbindung der Planung des Bauvorhabens MED:IN, der Errichtung und des Betriebes des Gebäudes in den Businessplan werden in den ersten zwei Geschäftsjahren zunächst in Summe negative Jahresergebnisse erwartet, ab dem Jahr 3 werden mit Aufnahme des Betriebes des Gebäudes positive Ergebnisse erwartet. Der mittelfristige Businessplan kann im Bereich Beteiligungsmanagement bei Bedarf eingesehen werden.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen keine Kosten.

Kosten für die Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH ergeben sich aus dem Anteilskauf in Höhe von 25 T€ (Höhe des Stammkapitals) sowie aus der Anlauffinanzierung der Geschäftstätigkeit der EvB ITG.

Kosten für die EvB ITG ergeben sich aus der Finanzierung des Neubaus des MED:IN, denen die mit der Vermietung der Flächen verbundenen Erlöse gegenüberstehen.

## **6. Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung**

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 22 entscheidet die SVV über Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält oder deren Gesellschaftsvertrag beziehungsweise Gesellschaftssatzung eine Zustimmung der Gemeindevertretung vorsieht, an weiteren Unternehmen.

Gemäß § 14 Abs. 3 Hauptsatzung der LHP entscheidet die SVV über den wesentlichen Inhalt von Gesellschaftsverträgen, an denen die LHP unmittelbar oder mittelbar mit mehr als einem Viertel der Anteile hält.

### **Anlagen:**

- 1.) Gesellschaftsvertragsentwurf EvB ITG
- 2.) Synopse Gesellschaftsvertragsänderungen
- 3.) Zusammenfassende Eckdaten der vorgesehenen vertraglichen Ausgestaltung der „Vereinbarung über die Verwendung von Fördermitteln (MED:IN)“

**Anlage 1:**

**Gesellschaftsvertrag  
der  
Ernst von Bergmann Innovation-Transfer-Gesellschaft mbH**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 9 Wirtschaftsplan
- § 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 11 Verfügungen über Geschäftsanteile
- § 12 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Informationsrecht und Verschwiegenheit
- § 15 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

## § 1

### Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **Ernst von Bergmann Innovation-Transfer- Gesellschaft mbH.**
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam.

## § 2

### Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere dem forschungsbasierten Innovations- und Technologietransfer zwischen dem klinischen Alltag und der Gesundheitswirtschaft.

Darüber hinaus ist Zweck der Gesellschaft die Verwaltung von Liegenschaften der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH und deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

- (2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben oder pachten, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft bewegen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und unterhalten.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

Die Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH mit einer Stammeinlage i.H.v. 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Die Stammeinlage ist entrichtet.

### **§ 5**

#### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

### **§ 6**

#### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge,

einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Etwasige Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigter vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und dem Gesellschafter sowie der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.

Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 1.000 € eine Stimme gewähren.

- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

Vertreter/innen des Bereiches Teilnehmungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.

- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/e Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Gesellschaftervertreter sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind dem Gesellschafter sowie dem Bereich Teilnehmungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere: über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
- b) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,

- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
- d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
- f) Belastung, Veräußerung, Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- g) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten, die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
- h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten.
- j) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen,
- l) Vereinbarung über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- m) Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,
- n) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
- o) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung, wobei die Geschäftsführung im Wirtschaftsplan ermächtigt werden kann, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen,

- q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
  - r) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
  - s) Erteilung und Widerruf von Prokura,
  - t) Abschluss und Änderung von D&O-Versicherungen,
  - u) Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie des Geschäftsverteilungsplanes für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
  - v) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes oder zu besonders günstigen Konditionen, insbesondere die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokurist/innen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige.
- (2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von 100.000 € überschritten wird:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
  - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstleistungsverträgen außerhalb des Konzerns, Betriebsführungs- und, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
  - c) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
  - d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten,
  - e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern,

- f) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom genehmigten Sollstellenplan des Wirtschaftsplanes abweicht,
  - g) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich so genannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
  - h) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkennnissen,
  - i) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten.
- (3) Die Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen ab einem Wert von € 2.000 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.
- (5) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige telefonische oder mündliche Zustimmung der Gesellschaftervertreter ersetzt werden. Kann die Zustimmung der Gesellschaftervertreter nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Prokuristen - soweit ein solcher bestellt ist - nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (6) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Trägerkommune des Gesellschafters der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, ist diese unabdingbar.

## § 8

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage der Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der

künftigen Geschäftsführung. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen. In den Berichterstattungen sind die Beteiligungsgesellschaften zu berücksichtigen.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen, sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, sofern noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung nach § 8 Abs. 8, S. 1.

## **§ 10**

### **Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB).
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.

- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht und der ausführliche Erläuterungsteil sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz zu erstrecken.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.

## **§ 11**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 12**

### **Informationsrecht, Verschwiegenheit**

- (1) Der Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessener Frist Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und die Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
- (2) Der Gesellschafter ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon ist das Auskunftsrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam nach kommunalrechtlichen Vorschriften. Die Schweigepflicht gilt darüber hinaus nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken. Außerdem darf der Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufes anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel**

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

**Anlage 2: Synopse Änderung des Gesellschaftsvertrages der MVZ BC / Umfirmierung in EvB ITG**  
(Darstellung der einzelnen Regelungsänderungen)

| Gesellschaftsvertrag a. F.   | Gesellschaftsvertrag n. F.  | Bemerkungen  |
|--|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Firma, Sitz</b></p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>Medizinisches Versorgungszentrum<br/>Berlin-Charlottenburg GmbH.</i></p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in<br/><i>Berlin.</i></p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Firma, Sitz</b></p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;"><u>Ernst von Bergmann Innovation-<br/>Transfer-Gesellschaft mbH.</u></p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in<br/><u>Potsdam.</u></p>   | <p>notwendige Umfirmierung/Sitzverlagerung zur Realisierung des Projektes MED:IN durch eine Enkelgesellschaft der KEvB</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>(1) <i>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines oder mehrerer Medizinischer Versorgungszentren im Sinne des § 95 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V) zur Erbringung aller hiernach im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit den ambulanten und stationären Leistungserbringungen der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und den nicht- ärztlichen Leistungserbringern in Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer Versorgungsformen.</i></p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere dem forschungsbasierten Innovations- und Technologietransfer zwischen dem klinischen Alltag und der Gesundheitswirtschaft.</p> <p>Darüber hinaus ist Zweck der Gesellschaft die Verwaltung von Liegenschaften der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH und deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p> | <p>Neufassung des Zwecks und Gegenstand des umfirmierten Unternehmens</p>  |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft bewegen, die gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt und dem Landkreis eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf des Gesellschafters und seiner Träger steht.</p> | <p>(2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben oder pachten, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft bewegen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und unterhalten.</p> |  |
| <p><b>§ 4 Stammkapital/Stammeinlagen</b></p> <p>(2) Am Stammkapital sind beteiligt:</p> <p>Die <i>Medizinische Versorgungszentrum Bad Belzig GmbH</i> mit einer Stammeinlage i.H.v. 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>Die Stammeinlage ist entrichtet.</p>   | <p><b>§ 4 Stammkapital/Stammeinlagen</b></p> <p>(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:</p> <p>Die <u>Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH</u> mit einer Stammeinlage i.H.v. 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>Die Stammeinlage ist entrichtet.</p>  | <p>Anpassung des Absatzes an die neue Gesellschafterstruktur</p> |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und dem Gesellschafter</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und dem Gesellschafter</p> | <p>§ 6 Abs. 6 S. 3, Abs. 7 S. 3, Abs. 8 S. 4 GV / Sätze werden an LHP-Regelungen angepasst (Herausnahme der bisherigen Passagen bzgl. des Landkreises Potsdam-Mittelmark)</p> |
|--|--|---|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>sowie den Beteiligungsverwaltungen der Landeshauptstadt Potsdam <i>und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark</i> bekannt zu geben.</p> <p>Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 1.000 € eine Stimme gewähren.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen der Beteiligungsverwaltungen der Landeshauptstadt Potsdam <i>und des Landkreises Potsdam-Mittelmark</i> sind befugt, an den Sitzungen der</p> | <p>sowie der Beteiligungsverwaltung der <u>Landeshauptstadt Potsdam</u> bekannt zu geben.</p> <p>Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 1.000 € eine Stimme gewähren.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des <u>Bereiches Beteiligungsmanagement</u> der <u>Landeshauptstadt Potsdam</u> sind befugt, an den Sitzungen der</p> |  |
|---|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/e Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen,</p> | <p>Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/e Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen,</p> |  |
|--|--|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Gesellschaftervertreter sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind dem Gesellschafter sowie <i>den Beteiligungsverwaltungen</i> zu übersenden.</p>  | <p>Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Gesellschaftervertreter sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind dem Gesellschafter sowie dem <u>Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam</u> zu übersenden.</p>        |  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(6) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. <i>den Hauptsatzungen der Trägerkommunen</i> des Gesellschafters der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, ist diese unabdingbar.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(6) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der <u>Hauptsatzung der Trägerkommune</u> des Gesellschafters der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, ist diese unabdingbar.</p> | <p>Absatz wird an die LHP-Regelungen angepasst / nur noch eine Trägerkommune des Gesellschafters</p> |

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p><b>§ 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</b></p> <p>(5) Den <u>zuständigen Rechnungsprüfungsämtern</u> werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.</p>  | <p><b>§ 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</b></p> <p>(5) Dem <u>Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam</u> werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.</p> | <p>Absatz wird an die LHP-Regelungen angepasst / RPA der LHP maßgeblich</p>   |
| <p><b>§11 Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p>(1) Jegliche Verfügung über Geschäftsanteile oder die Teilung von und Verfügung über Geschäftsanteile sowie die Belastung von Anteilen bedürfen der Genehmigung der Gesellschaft.</p> <p>(2) Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils und seiner Abtretung gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird.</p> | <p><b>gestrichen</b></p>   | <p>Der § 11 alte Fassung wird gestrichen, da die Gesellschaft nur einen Anteilseigner haben wird (die Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH)</p> |

|   |                          |   |
|---|--------------------------|---|
| <p>Im Falle der Ausübung des Ankaufsrechtes sind die Gesellschafter verpflichtet, die zur Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.</p>  |                          |   |
| <p><b>§12 Einziehung von Geschäftsanteilen</b></p> <p>(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn</p> <p>a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteiles aufgehoben wird;</p> <p>b) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu</p> | <p><b>gestrichen</b></p> | <p>Der § 12 alte Fassung wird gestrichen, da die Gesellschaft nur einen Anteilseigner haben wird (die Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH)</p> |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>versichern hat;</p> <p>c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;</p> <p>d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;</p> <p>e) ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil unter Verstoß gegen § 11 überträgt.</p> <p>(2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so ist es ausreichend, wenn der Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitgesellschafters vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Er hat sich die erfolgte Zahlung auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.</p> <p>(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Geschäftsanteil gewährt kein Stimmrecht.</p> <p>(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der</p> |  |  |
|---|--|--|

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>Geschäftsanteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder — nach Wahl der Gesellschaft — an diese selbst oder an eine juristische oder natürliche dritte Person abgetreten wird, wobei die Beschlussfassung entsprechend Absatz 3 zu geschehen hat. § 30 GmbHG bleibt unberührt.</p>   |   |   |
| <p><b>§13 Bekanntmachungen</b><br/>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.</p>   | <p><b>§11 Bekanntmachungen</b><br/>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.</p>  | <p>Neunummerierung aufgrund des Wegfalls der vorangegangenen §11 und §12 alte Fassung.</p>  |
| <p><b>§ 14 Informationsrecht, Verschwiegenheit</b><br/><br/>(2) Der Gesellschafter ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon ist das Auskunftsrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam <i>und des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark</i> nach kommunalrechtlichen Vorschriften. Die Schweigepflicht gilt darüber hinaus nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken. Außerdem darf <i>jeder</i> Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschaft- oder steuerberatenden</p> | <p><b>§ 12 Informationsrecht, Verschwiegenheit</b><br/><br/>(2) Der Gesellschafter ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon ist das Auskunftsrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam nach kommunalrechtlichen Vorschriften. Die Schweigepflicht gilt darüber hinaus nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken. Außerdem darf <u>der</u> Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschaft- oder steuerberatenden Berufes anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen</p> | <p>Neunummerierung aufgrund des Wegfalls der vorangegangenen §11 und §12 alte Fassung.<br/><br/>Absatz wird an die LHP-Regelungen angepasst (Herausnahme der bisherigen Passage bzgl. des Landkreises Potsdam-Mittelmark)</p> |

|  |  |   |
|--|--|---|
| Berufes anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist. | berechtigten Interessen erforderlich ist.                |   |
| <b>§15 Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel</b>   | <b>§13 Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel</b> | Neunummerierung aufgrund des Wegfalls der vorangegangenen §11 und §12 alte Fassung. |

**Anlage 3:** Zusammenfassende Eckdaten der vorgesehenen vertraglichen Ausgestaltung der „Vereinbarung über die Verwendung von Fördermitteln für die Errichtung und den Betrieb von Büro-, medizinischen Labor- und Werkflächen für innovative KMU aus dem Cluster Gesundheitswirtschaft (MED:IN)“

| Vertragsgegenstand und -inhalt  | weiterer Klärungsbedarf   | Risiken |
|---|---|---------|
| <p>1. <u>Vertragspartnerschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ LHP, vertreten durch OBM</li> <li>▪ Ernst von Bergmann Innovations-Transfer-Gesellschaft mbH (EvB ITG), vertreten durch Geschäftsführung</li> <li>▪ Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB), vertreten durch Geschäftsführung</li> </ul>  |   |         |
| <p>2. <u>Vertragsgegenstand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überleitung von Fördermitteln (GRW-I Förderprogramm) von der LHP auf die EvB ITG im öffentlichen, kommunalen Interesse</li> <li>▪ die Freihaltung der LHP von Rückzahlungsrisiken in ihrer Position als Empfänger der Fördermittel gegenüber dem Fördermittelgeber (ILB)</li> <li>▪ Übergabe der Trägerschaft des geförderten Projektes MED:IN an die EvB ITG</li> <li>▪ die Errichtung und der Betrieb des MED:IN wird durch die EvB ITG mindestens für die Dauer der Zweckbindung gewährleistet</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beihilferechtliche Prüfung ist im Vorfeld der Förderantragstellung durchzuführen.</li> </ul> |         |
| <p>3. <u>MED:IN-Vorhaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Errichtung des MED:IN ist auf dem Grundstück der KEvB in Potsdam, GB-Blatt-Nr. 15709, Flur 2, Flurstück 951 (MED:IN – Grundstück) vorgesehen</li> <li>▪ die Überlassung des vorgesehenen Grundstücks im Eigentum des KEvB erfolgt nach Maßgabe des Erbbaurechtes an die EvB ITG</li> <li>▪ MED:IN soll als viergeschossiges Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche je Ebene von insgesamt ca. 300m<sup>2</sup> errichtet werden</li> <li>▪ das MED:IN-Gebäude soll Flächen für die Errichtung von S1-Laboren, Flächen für Werkstätten für Produktentwicklung sowie Büro- und Konferenzflächen umfassen</li> <li>▪ die Räumlichkeiten werden mit einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur und Klimatechnik ausgestattet</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beauftragung und Umsetzung der vorhabenbezogenen baulichen Planungen.</li> </ul>             |         |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>4. <u>Projektträgerschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ LHP wird der EvB ITG die Verantwortung der Umsetzung des MED:IN-Projekts nach Maßgabe des (erwarteten) Zuwendungsbescheides übertragen</li> <li>▪ Zuwendungsbescheid mit sämtlichen Nebenbestimmungen wird Gegenstand des Vertrages</li> <li>▪ EvB ITG sichert die ordnungsgemäße Abwicklung der geförderten Maßnahme, die Erreichung der Förderziele und ggf. die Rückzahlung von zu Unrecht erhaltenen oder nicht rechtmäßig verwendeten Fördermitteln gegenüber der LHP</li> <li>▪ LHP haftet im Außenverhältnis gegenüber dem Fördermittelgeber</li> <li>▪ EvB ITG stellt die LHP von Rückzahlungsverpflichtungen und sonstigen Ansprüchen wegen der Verletzung von förderrechtlichen oder beihilferechtlichen Bestimmungen vollumfänglich frei</li> <li>▪ EvB ITG gewährleistet die Trennung der verschiedenen Geschäftsfelder und eine gesonderte Ausweisung des MED:IN-Projektes</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Regelungen und Anforderungen eines zu erwartenden Zuwendungsbescheides sind zu prüfen.</li> <li>○ Eine Risikoabwägung ist auf Grundlage des Zuwendungsbescheides durchzuführen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ LHP haftet im Außenverhältnis gegenüber dem Fördermittelgeber.</li> </ul>                                     |
| <p>5. <u>Errichtung des Gebäudes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ EvB ITG wird die Planung und Umsetzung der Gebäudeerrichtung übernehmen</li> <li>▪ MED:IN-Gebäude wird schlüsselfertig bereitgestellt</li> <li>▪ LHP hat nach dem Auslaufen der Zweckbindfrist und der Beendigung des Förderprojektes keine Ansprüche auf das Eigentum am Förderobjekt MED:IN oder dessen Nutzung</li> </ul>   |   |  |
| <p>6. <u>Betrieb des MED:IN</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ EvB ITG stellt den Betrieb des MED:IN mindestens über die Dauer der Zweckbindung sicher</li> <li>▪ die Vermietung des MED:IN erfolgt im Einklang mit den Förderbestimmungen</li> <li>▪ über die Konditionen der Mietverträge werden die Fördervorteile an die Nutzer weitergegeben</li> <li>▪ die Regelungen des Zuwendungsbescheides sowie entsprechender Anlagen, die Compliance Regelungen der Landeshauptstadt Potsdam und die konkretisierenden Compliance Regelungen des KEvB finden Anwendung</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausgestaltung der Konditionen auf Grundlage der baulichen und nutzungsbezogenen Planungen.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Zweckbindung für die Nutzung des MED:IN wird nach Inbetriebnahme mindestens 15 Jahre betragen.</li> </ul> |

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>7. <u>Finanzierung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ EvB ITG wird die zur Errichtung des MED:IN neben den Fördermitteln erforderlichen Fremd- oder Eigenmittel jeweils rechtzeitig beschaffen</li> <li>▪ während der Zweckbindefrist erwirtschaftete Einnahmeüberschüsse wird die EvB ITG wieder in das MED:IN-Projekt reinvestieren</li> <li>▪ die Weiterleitung der Fördermittel stellt nach Auffassung der Vertragspartner kein Leistungsentgelt dar, sondern ist ein echter Zuschuss (Abschnitt 10.2 Abs. 7 und 8 UStAE) im Wege eines besonderen Zuwendungsverhältnisses, der mit dem Vertrag von der LHP gewährt wird</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Steuerrechtliche Beurteilung der Art des Zuschusses ist durch das zuständige Finanzamt Potsdam zu prüfen und einzuschätzen.</li> <li>○ Anfrage an das Finanzamt Potsdam erfolgt über das KEvB.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausgang der steuerlichen Beurteilung durch das zuständige Finanzamt.</li> </ul>  |
| <p>8. <u>Fördermittelrückzahlungsverlangen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Werden vom Fördermittelgeber Zahlungsansprüche wegen unrechtmäßiger Durchführung des MED:IN Projekts geltend gemacht und wird die Berechtigung der Ansprüche des Fördermittelgebers von einer Partei in Frage gestellt, werden sich die Vertragsparteien gemeinsam über die Abwehr der streitigen Ansprüche des Fördermittelgebers verständigen.</li> <li>▪ Die LHP wird alle Rückzahlungsverlangen des Fördermittelgebers im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten anfechten und gegen gerichtliche Urteile Rechtsmittel einlegen, es sei denn, die EvB ITG stimmt einem Verzicht auf Rechtsmittel zu.</li> </ul>  |   |   |
| <p>9. <u>Grundbuchrechtliche Sicherung der Einhaltung des Förderzwecks und des LHP-Freistellungsanspruchs</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Sicherung der Einhaltung der förderrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sich die EvB ITG auf dem MED:IN-Grundstück im Erbbau-Grundbuch an erster Rangstelle zugunsten der LHP eine persönliche Dienstbarkeit mit dem Inhalt zu bestellen, dass eine eigenwirtschaftliche Nutzung des MED:IN durch den jeweiligen Eigentümer während des Förderzeitraums ausgeschlossen ist und das MED:IN-Grundstück für die Dauer der Förderbindung nur im Rahmen der Nutzungsbindungen des Förderbescheides genutzt werden darf.</li> <li>▪ Zur Sicherung der Ansprüche der LHP verpflichtet sich die EvB ITG: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erbbau-Grundbuch eine Grundschuld über [Betrag] Euro, zuzüglich Zinsen in Höhe von [Betrag] und einmaliger Nebenleistungen von [Betrag] zu bestellen und aufrecht zu erhalten. Dieser Grundschuld dürfen ausschließlich Grundpfandrechte der das MED:IN</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausgestaltung der Anforderungen an eine Besicherung der Fördermittel durch den Fördermittelgeber.</li> <li>○ Der Freistellungsanspruchs der Haftung der LHP ist in besonderem Maße zu beachten.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundbuchrechtliche Sicherung der Einhaltung des Förderzwecks, der Besicherung der Fördermittel entsprechend den Anforderungen des Fördermittelgebers und der Freistellungsanspruch der LHP sind abgestimmt umzusetzen.</li> </ul> |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>finanzierenden Banken im Gesamtnennbetrag von nicht mehr als [Betrag] bei marktüblichen Zinsen und Nebenleistungen vorgehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ alternativ und nur, wenn eine andere Besicherung nicht erfolgen kann, in gesonderten notariellen Urkunden sich in Höhe eines Betrages [Betrag] zuzüglich Zinsen in Höhe von 10% p.a. der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen zu unterwerfen, zu denen sie den Notar zu ermächtigen, der LHP eine vollstreckbare Ausfertigung der die Vollstreckungsunterwerfung enthaltenden Urkunde zu erteilen, sobald die LHP dem Notar ein schriftliches Fördermittelrückzahlungsverlangen des Fördermittelgebers vorlegt und dem Notar bestätigt, dass die dortige Rückzahlungssumme nicht vollständig gezahlt ist.</li> </ul> |   |  |
| <p>10. <u>Einstandspflicht im Rahmen einer Verbürgung durch die Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH garantiert im Zusammenhang mit dem Vorhaben für die EvB ITG im Rahmen einer Bürgschaft einzustehen.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Ausgestaltung der Einstandspflicht ist unter Berücksichtigung des Freistellungsanspruchs der LHP und den Anforderungen des Fördermittelgebers umzusetzen.</li> </ul> |  |

**Anlage 1:**

**Gesellschaftsvertrag  
der  
Ernst von Bergmann Innovation-Transfer-Gesellschaft mbH**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 9 Wirtschaftsplan
- § 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 11 Verfügungen über Geschäftsanteile
- § 12 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Informationsrecht und Verschwiegenheit
- § 15 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

## § 1

### Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **Ernst von Bergmann Innovation-Transfer- Gesellschaft mbH.**
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam.

## § 2

### Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere dem forschungsbasierten Innovations- und Technologietransfer zwischen dem klinischen Alltag und der Gesundheitswirtschaft.

Darüber hinaus ist Zweck der Gesellschaft die Verwaltung von Liegenschaften der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH und deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

- (2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben oder pachten, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft bewegen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und unterhalten.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

Die Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH mit einer Stammeinlage i.H.v. 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Die Stammeinlage ist entrichtet.

### **§ 5**

#### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

### **§ 6**

#### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge,

einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Etwasige Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigter vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und dem Gesellschafter sowie der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.

Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 1.000 € eine Stimme gewähren.

- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

Vertreter/innen des Bereiches Teilnehmungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.

- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/e Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Gesellschaftervertreter sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind dem Gesellschafter sowie dem Bereich Teilnehmungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere: über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
- b) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,

- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
- d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
- f) Belastung, Veräußerung, Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- g) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten, die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
- h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten.
- j) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen,
- l) Vereinbarung über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- m) Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,
- n) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
- o) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung, wobei die Geschäftsführung im Wirtschaftsplan ermächtigt werden kann, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen,

- q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen nach vorheriger Empfehlung durch den Aufsichtsrat der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
  - r) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
  - s) Erteilung und Widerruf von Prokura,
  - t) Abschluss und Änderung von D&O-Versicherungen,
  - u) Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie des Geschäftsverteilungsplanes für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
  - v) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes oder zu besonders günstigen Konditionen, insbesondere die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokurist/innen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige.
- (2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von 100.000 € überschritten wird:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
  - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstleistungsverträgen außerhalb des Konzerns, Betriebsführungs- und, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
  - c) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
  - d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten,

- e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern,
  - f) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom genehmigten Sollstellenplan des Wirtschaftsplanes abweicht,
  - g) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich so genannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
  - h) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkennnissen,
  - i) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten.
- (3) Die Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen ab einem Wert von € 2.000 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.
- (5) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige telefonische oder mündliche Zustimmung der Gesellschaftervertreter ersetzt werden. Kann die Zustimmung der Gesellschaftervertreter nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Prokuristen - soweit ein solcher bestellt ist - nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (6) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Trägerkommune des Gesellschafters der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, ist diese unabdingbar.

## § 8

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage der Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

- (8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen. In den Berichterstattungen sind die Beteiligungsgesellschaften zu berücksichtigen.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen, sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, sofern noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung nach § 8 Abs. 8, S. 1.

## **§ 10**

### **Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB).
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellung-

nahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.

- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht und der ausführliche Erläuterungsteil sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz zu erstrecken.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.

## **§ 11**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 12**

### **Informationsrecht, Verschwiegenheit**

- (1) Der Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessener Frist Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und die Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
- (2) Der Gesellschafter ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon ist das Auskunftsrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam nach kommunalrechtlichen Vorschriften. Die Schweigepflicht gilt darüber hinaus nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken. Außerdem darf der Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufes anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel**

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

**Anlage 2: Synopse Änderung des Gesellschaftsvertrages der MVZ BC / Umfirmierung in EvB ITG**  
(Darstellung der einzelnen Regelungsänderungen)

| Gesellschaftsvertrag a. F.   | Gesellschaftsvertrag n. F.  | Bemerkungen  |
|--|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Firma, Sitz</b></p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>Medizinisches Versorgungszentrum<br/>Berlin-Charlottenburg GmbH.</i></p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in<br/><i>Berlin.</i></p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Firma, Sitz</b></p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;"><u>Ernst von Bergmann Innovation-<br/>Transfer-Gesellschaft mbH.</u></p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in<br/><u>Potsdam.</u></p>   | <p>notwendige Umfirmierung/Sitzverlagerung zur Realisierung des Projektes MED:IN durch eine Enkelgesellschaft der KEvB</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>(1) <i>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines oder mehrerer Medizinischer Versorgungszentren im Sinne des § 95 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V) zur Erbringung aller hiernach im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit den ambulanten und stationären Leistungserbringungen der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und den nicht- ärztlichen Leistungserbringern in Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer Versorgungsformen.</i></p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere dem forschungsbasierten Innovations- und Technologietransfer zwischen dem klinischen Alltag und der Gesundheitswirtschaft.</p> <p>Darüber hinaus ist Zweck der Gesellschaft die Verwaltung von Liegenschaften der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH und deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p> | <p>Neufassung des Zwecks und Gegenstand des umfirmierten Unternehmens</p>  |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft bewegen, die gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt und dem Landkreis eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf des Gesellschafters und seiner Träger steht.</p> | <p>(2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben oder pachten, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft bewegen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und unterhalten.</p> |  |
| <p><b>§ 4 Stammkapital/Stammeinlagen</b></p> <p>(2) Am Stammkapital sind beteiligt:</p> <p>Die <i>Medizinische Versorgungszentrum Bad Belzig GmbH</i> mit einer Stammeinlage i.H.v. 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>Die Stammeinlage ist entrichtet.</p>   | <p><b>§ 4 Stammkapital/Stammeinlagen</b></p> <p>(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:</p> <p>Die <u>Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH</u> mit einer Stammeinlage i.H.v. 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).</p> <p>Die Stammeinlage ist entrichtet.</p>  | <p>Anpassung des Absatzes an die neue Gesellschafterstruktur</p> |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und dem Gesellschafter</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und dem Gesellschafter</p> | <p>§ 6 Abs. 6 S. 3, Abs. 7 S. 3, Abs. 8 S. 4 GV / Sätze werden an LHP-Regelungen angepasst (Herausnahme der bisherigen Passagen bzgl. des Landkreises Potsdam-Mittelmark)</p> |
|--|--|---|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>sowie den Beteiligungsverwaltungen der Landeshauptstadt Potsdam <i>und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark</i> bekannt zu geben.</p> <p>Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 1.000 € eine Stimme gewähren.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen der Beteiligungsverwaltungen der Landeshauptstadt Potsdam <i>und des Landkreises Potsdam-Mittelmark</i> sind befugt, an den Sitzungen der</p> | <p>sowie der Beteiligungsverwaltung der <u>Landeshauptstadt Potsdam</u> bekannt zu geben.</p> <p>Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 1.000 € eine Stimme gewähren.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des <u>Bereiches Beteiligungsmanagement</u> der <u>Landeshauptstadt Potsdam</u> sind befugt, an den Sitzungen der</p> |  |
|---|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/e Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen,</p> | <p>Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.</p> <p>(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/e Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen,</p> |  |
|--|--|--|

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Gesellschaftervertreter sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind dem Gesellschafter sowie <i>den Beteiligungsverwaltungen</i> zu übersenden.</p>  | <p>Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Gesellschaftervertreter sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind dem Gesellschafter sowie dem <u>Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam</u> zu übersenden.</p>   |   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) lit q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,</p> <p>(6) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. <i>den Hauptsatzungen der Trägerkommunen</i> des</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) lit q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen <u>nach vorheriger Empfehlung durch den Aufsichtsrat der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH</u> sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,</p> <p>(6) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der <u>Hauptsatzung der Trägerkommune</u> des Gesellschafter der</p> | <p>Ergänzung gemäß Empfehlung des Hauptausschusses vom 23.01.2019</p> <p>Absatz wird an die LHP-Regelungen angepasst / nur noch eine Trägerkommune des Gesellschafter</p> |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>Gesellschafters der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, ist diese unabdingbar.</p>   | <p>Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, ist diese unabdingbar.</p>   |   |
| <p><b>§ 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</b></p> <p>(5) <i>Den zuständigen Rechnungsprüfungsämtern</i> werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.</p>   | <p><b>§ 10 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</b></p> <p>(5) Dem <u>Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam</u> werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.</p> | <p>Absatz wird an die LHP-Regelungen angepasst / RPA der LHP maßgeblich</p>   |
| <p><b>§11 Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p>(1) Jegliche Verfügung über Geschäftsanteile oder die Teilung von und Verfügung über Geschäftsanteile sowie die Belastung von Anteilen bedürfen der Genehmigung der Gesellschaft.</p> <p>(2) Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils und seiner Abtretung gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als</p> | <p><b>gestrichen</b></p>   | <p>Der § 11 alte Fassung wird gestrichen, da die Gesellschaft nur einen Anteilseigner haben wird (die Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH)</p> |

|  |                          |   |
|--|--------------------------|---|
| <p>gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird.</p> <p>Im Falle der Ausübung des Ankaufsrechtes sind die Gesellschafter verpflichtet, die zur Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.</p> |                          |   |
| <p><b>§12 Einziehung von Geschäftsanteilen</b></p> <p>(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn</p> <p>a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des</p>  | <p><b>gestrichen</b></p> | <p>Der § 12 alte Fassung wird gestrichen, da die Gesellschaft nur einen Anteilseigner haben wird (die Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH)</p> |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Geschäftsanteiles aufgehoben wird;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;</li> <li>c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;</li> <li>d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;</li> <li>e) ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil unter Verstoß gegen § 11 überträgt.</li> </ul> <p>(2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so ist es ausreichend, wenn der Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitgesellschafters vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Er hat sich die erfolgte Zahlung auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.</p> |  |  |
|---|--|--|

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Geschäftsanteil gewährt kein Stimmrecht.</p> <p>(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder — nach Wahl der Gesellschaft — an diese selbst oder an eine juristische oder natürliche dritte Person abgetreten wird, wobei die Beschlussfassung entsprechend Absatz 3 zu geschehen hat. § 30 GmbHG bleibt unberührt.</p> |  |   |
| <p><b>§13 Bekanntmachungen</b></p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.</p>  | <p><b>§11 Bekanntmachungen</b></p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.</p>  | <p>Neunummerierung aufgrund des Wegfalls der vorangegangenen §11 und §12 alte Fassung.</p>  |
| <p><b>§ 14 Informationsrecht, Verschwiegenheit</b></p> <p>(2) Der Gesellschafter ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon ist das Auskunftsrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam <i>und des Landrates des Landkreises Potsdam-</i></p>  | <p><b>§ 12 Informationsrecht, Verschwiegenheit</b></p> <p>(2) Der Gesellschafter ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon ist das Auskunftsrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam nach kommunalrechtlichen Vorschriften. Die</p> | <p>Neunummerierung aufgrund des Wegfalls der vorangegangenen §11 und §12 alte Fassung.</p> <p>Absatz wird an die LHP-Regelungen angepasst (Herausnahme der bisherigen Passage bzgl. des Landkreises Potsdam-Mittelmark)</p> |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p><i>Mittelmark</i> nach kommunalrechtlichen Vorschriften. Die Schweigepflicht gilt darüber hinaus nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken. Außerdem darf <i>jeder</i> Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschaft- oder steuerberatenden Berufes anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.</p> | <p>Schweigepflicht gilt darüber hinaus nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken. Außerdem darf <u>der</u> Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschaft- oder steuerberatenden Berufes anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.</p> |  |
| <p><b>§15 Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel</b></p>  | <p><b>§13 Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel</b></p>   | <p>Neunummerierung aufgrund des Wegfalls der vorangegangenen §11 und §12 alte Fassung.</p> |